



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Steuerbonus auf Ausgaben für die Digitalisierung von Tourismusbetriebe

Grundlegendes / Antragstellung..... 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



STEUERBONUS AUF AUSGABEN FÜR DIE DIGITALISIERUNG VON TOURISMUSBETRIEBE

Mit dem Kulturdekret Nr. 83 von 2014 wurde ein Steuerbonus für Hotels- und andere Unterkunftsbetriebe der **Ateco-Klasse 55** eingeführt, mit dem Ziel, die Digitalisierung zu unterstützen und die Unternehmen wettbewerbsfähiger zu machen. Nachdem im Februar 2015 die Durchführungsbestimmung für die Inanspruchnahme des Steuerbonus veröffentlicht wurde, wurde nun die Vorgehensweise, wie um den Steuerbonus angesucht werden kann, genau geregelt und die zeitlichen Angaben festgelegt.

So kann um einen max. **Steuerbonus** von Euro 12.500 in dem Dreijahreszeitraum 2014–2016 angesucht werden, wobei die Spesen max. Euro 41.666 ausmachen dürfen. Der Steuerbonus beträgt somit 30% der Ausgabe und muss auf drei gleiche Jahresraten aufgeteilt werden.

Folgende **Spesen** sind förderungswürdig:

- WIFI-Anlagen (modem/router/hardware), welche den Kunden gratis zur Verfügung gestellt werden und einen min. Download-Speed von 1 Mb/s haben;
- Webseiten und Anwendungen ("Apps"), welche für Mobilgeräte (Smartphones, Tablets etc.) optimiert sind;
- Software und Hardware für den digitalen Vertrieb von Beherbergungs- und ähnlichen Leistungen, wenn diese den Austausch mit den öffentlichen und privaten Web-Portalen ermöglichen;
- Werbeflächen und -schaltungen für Promotion und Vertrieb auf den spezialisiertem Web-Plattformen (auch von Reiseagenturen geführt);
- Beratungsleistungen für Kommunikation und digitales Marketing;
- Instrumente für die digitale Werbung und Angebote für die Unterkunft von Personen mit einem Handicap;
- Fortbildungen des Inhabers und der Angestellten im Bereich Online-Marketing und Internet;

Antrag

Der zeitliche Rahmen wurde wie folgt festgelegt:

- für **2014** muss der Antrag zwischen dem 13. Juli und 24. Juli 2015 eingereicht werden;
- für die folgenden Jahre **2015 und 2016** muss der Antrag innerhalb 28. Februar des darauffolgenden Jahres gestellt werden;

Die Vorgehensweise ist folgende:



- **Registrierung** auf einem Webportal des Ministeriums für Tourismus und Kultur;
- Ausfüllen des Antrages, welcher aus zwei Teilen besteht und sowohl vom rechtlichen Vertreter des Betriebes als auch von einem Freiberufler, welche die effektiv getätigten Spesen bestätigt, **digital unterschrieben** werden muss;
- Einreichen des Antrages über das Webportal anhand eines "**Click Day**", d.h. die Anträge werden nach der Uhrzeit der Einreichung chronologisch geordnet;
- Am 25. September wird Bescheid gegeben, wer in den Genuss des Bonus kommt.

Für die Abwicklung benötigen wir Ihre Hilfe:

- Mitteilung der Entscheidung, ob wir einen Antrag machen sollen;
- Vereinbarung eines Termins bei der Handelskammer (Nebensitz in Bruneck), um die digitale Unterschrift zu erhalten, falls noch nicht verfügbar; Den Key (USB-Stick oder Service-Karte) mit der digitalen Unterschrift benötigen wir für das Unterschreiben des Antrages;
- Das Einreichen des Antrages überlassen wir Ihnen, da es uns zeitlich nicht möglich ist, am Click Day die Anträge für jeden Antragsteller zu verschicken.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie deshalb, uns Ihre Entscheidung in Bezug auf die Inanspruchnahme des **Steuerbonus innerhalb Freitag, den 12.06.2015** per Fax 0474 572399 oder an die Mailadresse markus@ausserhofer.info zukommen zu lassen.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen dass die Kontrolle und die Abfassung mit einem nicht unwesentlichen Aufwand verbunden ist, weshalb der Aufwand unabhängig von einem eventuellen negativen Ausgang verrechnet wird.

Meine Entscheidung:

- JA: ich möchte den Steuerbonus beantragen und beauftrage die Kanzlei Ausserhofer GmbH dies zu erledigen;
- NEIN: ich bin an dem Steuerbonus nicht interessiert.

Name/Firmenbezeichnung: _____

Datum: ___/___/_____

Unterschrift: _____

Hinweis: Sofern wir keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus dass Sie an einer Rückerstattung nicht interessiert sind.

dr. Markus Hofer

